

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. März 2007 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione [Italien]) — Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH/Ministero delle Finanze

(Rechtssache C-35/05) ⁽¹⁾

(Achte Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 2 und 5 — Nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige — Rechtsgrundlos gezahlte Steuer — Erstattungsverfahren)

(2007/C 95/10)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH

Beklagter: Ministero delle Finanze

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen der Corte Suprema di Cassazione (Italien) — Art. 2 und 5 der Achten Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige (Abl. L 331, S. 11) — Steuer, die, da irrtümlich in Rechnung gestellt, rechtsgrundlos gezahlt wurde

Tenor

1. Die Art. 2 und 5 der Achten Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige sind dahin auszulegen, dass nicht geschuldete Mehrwertsteuer, die dem Dienstleistungsempfänger irrtümlich in Rechnung gestellt und an den Fiskus des Mitgliedstaats des Orts dieser Dienstleistungen gezahlt worden ist, nicht erstattungsfähig ist.
2. Abgesehen von den in Art. 21 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in ihrer durch die Richtlinie 92/111/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 geänderten Fassung ausdrücklich vorgesehenen Fällen ist nur der Dienstleistungserbringer gegenüber den Steuerbehörden des Mitgliedstaats des Orts der Dienstleistungen als Schuldner der Mehrwertsteuer anzusehen.
3. — Die Grundsätze der Neutralität, der Effektivität und der Nichtdiskriminierung stehen nationalen Rechtsvorschriften wie denen

im Ausgangsverfahren, nach denen nur der Dienstleistungserbringer einen Anspruch auf Erstattung von zu Unrecht als Mehrwertsteuer gezahlten Beträgen gegen die Steuerbehörden hat und der Dienstleistungsempfänger eine zivilrechtliche Klage auf Rückzahlung der nicht geschuldeten Leistung gegen diesen Dienstleistungserbringer erheben kann, nicht entgegen. Für den Fall, dass die Erstattung der Mehrwertsteuer unmöglich oder übermäßig erschwert wird, müssen die Mitgliedstaaten jedoch, damit der Grundsatz der Effektivität gewahrt wird, die erforderlichen Mittel vorsehen, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, die zu Unrecht in Rechnung gestellte Steuer erstattet zu bekommen.

— Die nationalen Rechtsvorschriften im Bereich der direkten Steuern sind für diese Antwort ohne Bedeutung.

⁽¹⁾ ABl. C 93 vom 16.4.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. März 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Finnland

(Rechtssache C-54/05) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 28 EG und Art. 30 EG — Einfuhr eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugs — Pflicht zur Einholung einer Überföhrungserlaubnis)

(2007/C 95/11)

Verfahrenssprache: Finnisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. van Beek und M. Huttunen)

Beklagte: Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: T. Pynnä und A. Guimaraes-Purokoski)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 28 und 30 EG — Einfuhr eines in einem anderen Mitgliedstaat bereits zugelassenen Kraftfahrzeugs durch eine in Finnland ansässige Person — Verpflichtung, an der Grenzübergangsstelle eine für 7 Tage gültige Überföhrungserlaubnis zu beantragen und eine Versicherung für das Fahrzeug abzuschließen